

## IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW hat den folgenden Entwurf eines Moduls der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 03.02.2020 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zur endgültigen Verabschiedung im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik *Verlautbarungen* als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Zugrunde liegender Standard	IFRS 1
Kurztitel des Moduls	IFRS 1 – M1
Datum der Verabschiedung durch den FAB	02.12.2019
Status der Verlautbarung (Entwurf/finale Fassung)	Entwurf
Vorbereitendes IDW Gremium	Arbeitskreis „IFRS-Rechnungslegung“

### 1. Thema

Übergang von einem kombinierten Abschluss auf einen IFRS-Konzernabschluss für einen Geschäftsbereich aufgrund eines geplanten Börsengangs unter Anwendung der *extraction method*

### 2. Sachverhalt bzw. Fallkonstellation

Das Mutterunternehmen M stellt seit 20x2 zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs (31.12.) einen IFRS-Konzernabschluss auf. Dieser umfasst die Teilkonzerne T1, T2 und T3.

Für die Teilkonzerne T1, T2 und T3 wird zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahrs jeweils ein IFRS-Teilkonzernabschluss aufgestellt. Der Teilkonzernabschluss von T1 umfasst das Unternehmen T1 sowie dessen Tochterunternehmen E1. Entsprechendes gilt für die Teilkonzernabschlüsse von T2 und T3.

Die Teilkonzerne T2 und T3 sind im Jahr 20x2 durch M erworben worden und bilden den Geschäftsbereich Z. Im Zuge der Kaufpreisallokation, die nach den Grundsätzen von IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* erfolgte, wurden im Konzernabschluss von M signifikante stille Reserven aufgedeckt. Es kam zur Erfassung von erworbenen immateriellen Vermögenswerten sowie Geschäfts- und Firmenwerten. Die Effekte aus dem Erwerb von T2 und T3 werden nachfolgend als „Anpassungsbeträge A2 bzw. A3“ bezeichnet.

Für den 15.03.20x9 ist der Börsengang des Geschäftsbereichs Z geplant (*Initial Public Offering*, IPO). Dazu wird am 01.12.20x8 ein neues Tochterunternehmen von M gegründet, das als Vehikel für den Börsengang des Geschäftsbereichs Z genutzt werden soll (sog. *newly formed entity*, Newco).

Zunächst werden im Dezember 20x8 die Anteile an dem Teilkonzernmutterunternehmen T3 im Wege einer Sacheinlage in das IPO-Vehikel eingebracht. Der Teilkonzern T2 folgt Anfang März 20x9 ebenfalls durch Sacheinlage. Damit ist die Änderung der Konzernstruktur (rechtliche Reorganisation) des Geschäftsbereichs Z als Voraussetzung für den geplanten Börsengang abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist das IPO-Vehikel das einheitliche Mutterunternehmen der beiden Teilkonzerne T2 und T3.

Für den Stichtag 31.12.20x8 soll ein IFRS-Abschluss aufgestellt werden, der den Teilkonzern T2 und den Teilkonzern IPO-Vehikel (d.h. Mutterunternehmen IPO-Vehikel und Teilkonzern T3) umfasst und in den Wertpapierprospekt für den geplanten Börsengang aufgenommen werden kann.

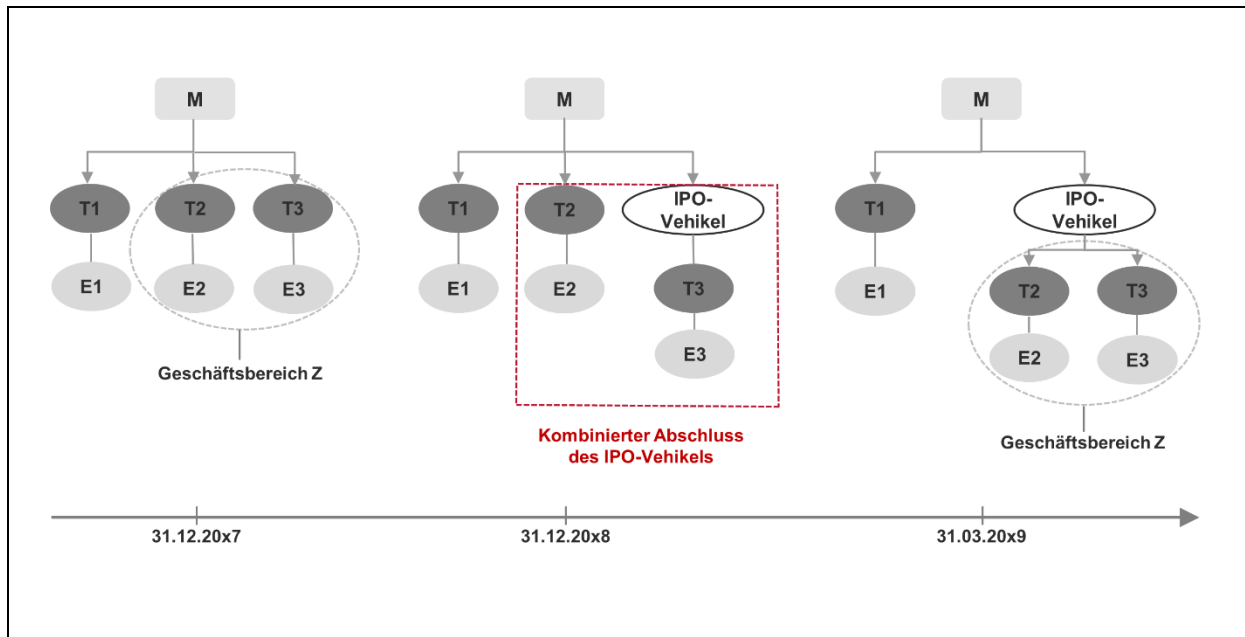


Abb. 1: Überblick über die Konzernstruktur von M im Zeitablauf

### 3. Problem

Zum 31.12.20x8 bilden das IPO-Vehikel, T2 und T3 keinen Konzern i.S. von IFRS 10 (vgl. IFRS 10, Appendix A). Entsprechend können die Gesellschaften nicht als wirtschaftliche Einheit in einem Konzernabschluss nach IFRS 10 zusammengefasst werden.

Fraglich ist, ob in diesem Fall ein mit den IFRS in Einklang stehender Abschluss aufgestellt werden kann (vgl. IAS 1.16) und, sofern dies möglich sein sollte, mit welchen Wertansätzen die Vermögenswerte und Schulden in dem Abschluss zu erfassen sind. In diesem Kontext ist auch zu klären, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Anpassungsbeträge A2 und A3 in einen solchen Abschluss übernommen werden dürfen.

### 4. Würdigung I

Die Teilkonzerne T2 und IPO-Vehikel bilden zum 31.12.20x8 keinen Konzern i.S. von IFRS 10. Allerdings befinden sich die beiden gleichgeordneten Teilkonzerne unter gemeinsamer Kontrolle von M.

Die IFRS enthalten für diesen Fall keine hinreichend spezifischen Regelungen. Daher muss das Management darüber entscheiden, welche Rechnungslegungsmethode zu entwickeln und anzuwenden ist (vgl. IAS 8.10). Diese ist dann im Anhang anzugeben (vgl. IAS 1.117).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Abgrenzung der berichterstattenden Einheit für Zwecke der Abschlusserstellung nach den in der internationalen Praxis etablierten Kombinie-

rungsgrundsätzen<sup>1</sup>, die auf gemeinsamer Kontrolle sowie weiteren Abgrenzungskriterien beruhen. Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines kombinierten Abschlusses seien im vorliegenden Sachverhalt erfüllt.

Die Teilkonzerne T2 und IPO-Vehikel werden folglich in einem einheitlichen Abschluss kombiniert, d.h. die Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge sind im Wesentlichen zu aggregieren (bzw. aufzusummieren).

Hinsichtlich der Frage, mit welchen Wertansätzen die Vermögenswerte und Schulden in dem kombinierten Abschluss zu erfassen sind und wie mit den Anpassungsbeträgen A2 und A3 zu verfahren ist, gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen. Nachfolgend wird eine in der Praxis regelmäßig zu beobachtende Vorgehensweise dargestellt; die sog. *extraction method*.

Die Bilanzierung erfolgt dann nach der für Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle zulässigen Buchwertfortführungsmethode (*predecessor accounting*).<sup>2</sup> Dabei wird der kombinierte Abschluss lediglich als Ausschnitt aus dem Konzernabschluss des übergeordneten Mutterunternehmens angesehen. Die berichterstattende Einheit wird so dargestellt wie sie zuvor im IFRS-Konzernabschluss des übergeordneten Mutterunternehmens dargestellt wurde. Für den zur Diskussion stehenden Fall gilt demnach, dass die kombinierte Einheit mit den Buchwerten dargestellt wird, die auch im IFRS-Konzernabschluss von M enthalten sind.

Diese Vorgehensweise ist für kombinierte Abschlüsse mit Blick auf die Berichterstattung in einem Wertpapierprospekt international etabliert (sog. Top-Down-Ansatz). Der kombinierte Abschluss gilt durch den Rückgriff auf die IFRS-Werte des übergeordneten Mutterunternehmens als IFRS-konform. Die Abgabe einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Übereinstimmungserklärung i.S. von IAS 1.16 ist i.d.R. möglich.

Allerdings stellt sich die Frage, ob ein solcher kombinierter Abschluss nach den Grundsätzen des IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der IFRS* aufgestellt werden muss, da dieser Abschluss der erste IFRS-Abschluss ist, der isoliert für die Teilkonzerne T2 und IPO-Vehikel aufgestellt wird. Mit Blick auf das hier diskutierte Konzept der *extraction method* kann jedoch argumentiert werden, dass die berichterstattende Einheit nur ein Ausschnitt aus einem IFRS-Abschluss (hier: dem IFRS-Konzernabschluss von M) ist. Insofern scheidet eine erneute Anwendung von IFRS 1 für diesen Teilausschnitt aus.

Durch Anwendung der *extraction method* werden mit den Buchwerten aus dem Konzernabschluss von M auch die Anpassungsbeträge A2 und A3 in den kombinierten Abschluss des IPO-Vehikels zum 31.12.20x8 übernommen. Diese beinhalten, wie oben dargestellt, die bei Erwerb von T2 und T3 aufgedeckten stillen Reserven, miterworbene immaterielle Vermögenswerte sowie die resultierenden Geschäfts- oder Firmenwerte. Das Reinvermögen ist im kombinierten Abschluss damit um die übernommenen Beträge erhöht. Hierbei ist festzustellen,

---

<sup>1</sup> Vgl. FEE, Combined and Carve-Out Financial Statements, February 2013.

<sup>2</sup> Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW RS HFA 2) (Stand: 29.06.2018), Tz. 15 f. i.V.m. Tz. 21 f.

dass in einem mehrstufigen Konzern auch der Einbezug der Konzernwerte eines der übergeordneten Mutterunternehmen möglich wäre (vgl. IDW RS HFA 2, Tz. 21).

In der Folge, d.h. nach Abschluss der rechtlichen Reorganisation von M und der Herstellung der Konzernlage Anfang März 20x9, ist der erste Konzernabschluss des IPO-Vehikels i.S. von IFRS 10 zum 31.12.20x9 unter Beachtung der Grundsätze des IFRS 1 aufzustellen.

## 5. Ergänzende Fragestellung

Welche Auswirkungen ergeben sich aufgrund der Anwendung der *extraction method* im kombinierten Abschluss zum 31.12.20x8 für den IFRS-Konzernabschluss des IPO-Vehikels zum 31.12.20x9?

## 6. Würdigung II

Mit der Einbringung der Anteile an dem Teilkonzernmutterunternehmen T2 in das IPO-Vehikel vor dem geplanten Börsengang am 15.03.20x9 umfasst der IPO-Konzern den gesamten Geschäftsbereich Z. Der Konzernabschluss des IPO-Vehikels zum 31.12.20x9 ist somit der erste IFRS-Konzernabschluss dieser Gesellschaft, sodass das IPO-Vehikel IFRS 1 anwenden muss.

Fraglich ist der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS (*transition date*) aus Sicht des IPO-Vehikels. Bei diesem Zeitpunkt handelt es sich um den Beginn der frühesten Periode, für die ein Unternehmen in seinem ersten IFRS-Abschluss vollständige Vergleichsinformationen nach IFRS veröffentlicht (vgl. IFRS 1, Appendix A). Der Übergangszeitpunkt des IPO-Vehikels entspricht hier dem Gründungszeitpunkt (01.12.20x8.)

Des Weiteren ist zu klären, mit welchen Buchwerten die Teilkonzerne T2 und T3 in den Konzernabschluss des IPO-Vehikels einzubeziehen sind und ob die Anpassungsbeträge A2 und A3 aus dem Erwerb von T2 und T3 durch M zu berücksichtigen sind.

Bei der Übertragung der Teilkonzerne T2 und T3 auf das IPO-Vehikel handelt es sich um eine Transaktion unter gemeinsamer Kontrolle (*common control transaction*), da sowohl das IPO-Vehikel als auch T2 und T3 unter gemeinsamer Kontrolle von M stehen. Die Einbringungen von T2 und T3 erfolgen im Dezember 20x8 bzw. Anfang 20x9 und somit nach dem Zeitpunkt des Übergangs des IPO-Vehikels auf IFRS für Zwecke der Konzernrechnungslegung (01.12.20x8). Daher sind die Einbringungen von T2 und T3 in das IPO-Vehikel nicht Teil der IFRS-Umstellung, sondern vielmehr Transaktionen in der ersten Konzernberichtsperiode des IPO-Vehikels. Dementsprechend sind die Transaktionen auch nicht auf Basis der Umstellungsregelungen von IFRS 1 zu beurteilen, sondern nach den zum Konzernabschlussstichtag des IPO-Vehikels (31.12.20x9) geltenden IFRSs sowie den aktuellen Auslegungen der IFRSs, insb. zur Abbildung von Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Einbringungen der Teilkonzerne T2 und T3 in das IPO-Vehikel separat oder zusammengefasst zu betrachten sind. Soweit die Übertragungen von T2 und T3 einem abgestimmten Gesamtplan folgen, d.h. die Einbringung von T2 in das IPO-Vehikel nicht ohne die Einbringung von T3 in das IPO-Vehikel erfolgt wäre (und umgekehrt), spricht viel dafür, dass die bilanzielle Abbildung der Transaktion nicht in Einzelschritten erfolgen sollte (d.h. zunächst Reorganisation durch Sacheinlage von T3 und anschließend Erwerb von T2), sondern es sich um *eine* Einbringung von zwei Teilkonzernen in das neu gegründete IPO-Vehikel handelt.

Durch diese Transaktion ergibt sich auf Ebene des neu entstandenen Teilkonzerns IPO-Vehikel eine wesentliche ökonomische Änderung, da die Aktivitäten von T2 und T3 unter dem Teilkonzernmutterunternehmen IPO-Vehikel zusammengeführt werden. Es handelt sich somit nicht um eine Reorganisation, sondern um einen Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Kontrolle. Dieser liegt nicht im Anwendungsbereich von IFRS 3 (vgl. IFRS 3.2(c), IFRS 3.B1 ff.). Da die IFRS keine expliziten Regelungen zur bilanziellen Abbildung derartiger Transaktionen enthalten, darf das IPO-Vehikel – je nachdem wie der Teilkonzernabschluss interpretiert wird – entweder die Erwerbsmethode i.S. des IFRS 3 analog oder die Buchwertfortführungsmethode anwenden (vgl. *IDW RS HFA 2*, Tz. 15 ff. sowie *IDW RS HFA 50*, Modul IFRS 3-M2, Fall B).

Bei Anwendung der Buchwertfortführungsmethode ist im Gegensatz zur Erwerbsmethode nach IFRS 3 kein Erwerber zu ermitteln. Es besteht grundsätzlich ein Wahlrecht, die Buchwerte von unterschiedlichen Ebenen des übergeordneten Konzerns (d.h. eines Mutterunternehmens) zu übernehmen und fortzuführen. Die gewählten Buchwerte werden dann zu den Buchwerten des übernehmenden Unternehmens.

Im vorliegenden Fall sind somit die im Konzernabschluss der M erfassten Buchwerte unter Berücksichtigung der Anpassungsbeträge A2 und A3 für den Konzernabschluss des IPO-Vehikels zu verwenden. Die Buchwerte auf Ebene von M werden zu Buchwerten des IPO-Vehikels. Aus Sicht des IPO-Vehikels gelten die im Rahmen der vorangegangenen Transaktion unter gemeinsamer Kontrolle übernommenen Buchwerte nach der Übernahme als originäre Buchwerte des IPO-Vehikels. Durch die Übernahme der Buchwerte von M werden für T2 und T3 die Anpassungsbeträge A2 und A3, die in den Buchwerten auf Ebene von M enthalten sind, als Buchwerte des IPO-Vehikels in den IFRS 1-Abschluss des IPO-Vehikels übernommen.

Zudem besteht bei der Anwendung der Buchwertfortführungsmethode nach h.M. ein Wahlrecht, die Methode retrospektiv (soweit gemeinsame Kontrolle vorlag) oder prospektiv ab dem Transaktionszeitpunkt anzuwenden.

Sofern das IPO-Vehikel die retrospektive Methode wählt, muss die Darstellung im Konzernabschluss des IPO-Vehikels so erfolgen, als hätte die neue Struktur schon immer bestanden. In die Vorjahresangaben des IPO-Vehikels zur Bilanz und Gesamtergebnisrechnung werden somit die Buchwerte von T2 und T3, wie bisher im Konzernabschluss von M enthalten, einbezogen (vgl. IFRS 1.21). Unabhängig vom Zeitpunkt der Transaktion und dem Gründungsdatum des IPO-Vehikels wird damit das Ergebnis der Unternehmensgruppen für das gesamte Geschäftsjahr 20x9 bzw. das gesamte Vorjahr (01.01. bis 31.12.20x8) abgebildet. Dadurch kann

die im Wertpapierprospekt abzubildende Finanzhistorie (*complex financial history*) konsistent, d.h. mit gleicher Wertbasis für die geforderten Vorjahresvergleichswerte, entwickelt werden.